

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften empfiehlt dem Stadtrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtrat der Stadt Halle beschließt die Änderung der Satzung der Stadt- und Saalkreissparkasse Halle wie folgt:

§ 4 Abs. 2

alt:

Der Verwaltungsrat besteht aus:
1. dem Vorsitzenden

neu:

Der Verwaltungsrat besteht aus:
1. dem oder der Vorsitzenden

§ 5 Abs. 1

alt:

Der Vorsitzende beruft

neu:

Der oder die Vorsitzende beruft

§ 5 Abs. 2 Satz 2

alt:

Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen angemessener Frist ...

neu:

Der/die Vorsitzende muss den Verwaltungsrat in angemessener Frist ...

§ 5 Abs. 2 Satz 3

alt:

An den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. nehmen ...

neu:

An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen ... beratend teil.

§ 6 Abs. 1

alt:

... besteht aus dem Vorsitzenden des

neu:

.... besteht aus dem oder der Vorsitzenden des ...

§ 7 Abs. 1

alt:

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.

neu:

Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Neben ordentlichen Mitgliedern können auch stellvertretende Mitglieder bestellt werden, die ständiges und volles Stimmrecht im Vorstand besitzen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 SpkG-LSA).

§ 8 (wird neu eingefügt)

(1) Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten; Absatz 2 bleibt unberührt. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(2) Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern.

(3) Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen.

§ 9 (vorher § 8)

in Absatz 1 wird der zweite Satz gestrichen:

Aufgebots- und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern sind in den Amtsblättern der Stadt Halle (Saale) und des Landkreises Saalkreis bekannt zu machen.